



**Bebauungsplan Nr. 127
"REWE – Neusser Straße" – Kaarst –**

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

UMWELTGUTACHTEN BRANS

Am Bahnhof 19
40489 Düsseldorf

Telefon: 0211 • 34 87 64
E-Mail: umweltgutachten@susanne-brans.de

Bearbeitung

Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber

REWE Röttcher oHG
Neusser Straße 6-10
41564 Kaarst

Düsseldorf, 30. September 2022

INHALT

1. Einleitung	1
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2. Rechtliche Grundlagen	1
1.3. Ablauf einer Artenschutzprüfung	3
2. Grundlagen zum Plangebiet	4
2.1. Lage und Größe des Plangebietes	4
2.2. Biotopausstattung	5
2.3. Schutzstatus	9
3. Wirkfaktoren	10
4. Potentialanalyse	11
4.1. Methodik	11
4.2. Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten	12
4.3. Potential für das Vorkommen nicht-planungsrelevanter Arten	18
5. Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte	19
6. Artenschutzrechtliches Fazit	22
7. Literatur	23
8. Anhang	24

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Plangebietes. Karte: TIM-online NRW, ergänzt.	4
Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Plangebietes. Karte: Stadt Kaarst.	4
Abb. 3: Luftbild aus dem Jahr 2016 und Abgrenzung des Geltungsbereiches. Quelle: Stadt Kaarst, ergänzt.	5
Abb. 4: Übersicht über den überplanten Hausgarten mit dem REWE-Gebäude im Hintergrund (Blickrichtung Nordost).	6
Abb. 5: Entlang der Südgrenze wird der Gehölzsaum des Gartens von Scheinzypresse und Lebensbaum dominiert (Blickrichtung Südost).	6
Abb. 6: Das Wohnhaus ist großenteils dicht mit Wildem Wein bewachsen (Blick- richtung Südost).	6
Abb. 7: Eschenahorn (zweistämmig) an der Südgrenze des Hausgartens (vgl. Abb. 3) und Süßkirsche im Nordosten.	7
Abb. 8: Das Wohnhaus, ein Flachbau aus den 80er Jahren, weist besonders mit den umlaufenden Verblendungen im Attikabereich potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse auf.	7

Abb. 9:	Im Nordosten des Hausgartens steht ein Gartenhaus. Alter und Bauart lassen eine Bedeutung für Brutvögel oder Fledermäuse nicht erwarten.	8
Abb. 10:	Die Doppelgarage des Wohnhauses ist für Brutvögel oder Fledermäuse nicht zugänglich. Sie weist zudem keine potentiellen Lebensraumstrukturen für diese Artengruppen auf (Nischen, Balken, Brennholzstapel etc.).	8
Abb. 11:	Der rückzubauende Carport weist gleichfalls keine Strukturen aus, die für Brutvögel oder Fledermäuse Bedeutung haben könnten.....	8
Abb. 12:	Lage des Plangebietes und Schutzausweisungen in der Umgebung. Karte: LINFOS © Land NRW 2022, ergänzt.	9
Abb. 13:	Lage des Plangebietes im Messtischblatt-Quadranten 4705-4 "Willich". Karte: LINFOS © Land NRW 2022, ergänzt.	11
Abb. 14:	Luftbild aus dem Jahr 2019 und Lage des Plangebietes (Quelle: TIM-online NRW, ergänzt).	15
Abb. 15:	Fassade des Wohnhauses mit zahlreichen potentiellen Fledermaus-Spaltenquartieren an Attika und Tür- und Fensterlaibungen.	16
Abb. 16:	Inaugenscheinnahme der potentiellen Quartierstrukturen am eingeschossigen Wohntrakt des Gebäudes und Suche nach Hinweisen auf ein ehemaliges oder aktuelles Vorkommen von Fledermäusen.	17
Abb. 17:	Auch die Attika des zweigeschossigen Gebäudes wurde einer Untersuchung unterzogen.	17

Tabellen

Tab. 1:	Wirkfaktoren	10
Tab. 2:	Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten.....	12
Tab. 3:	Planungsrelevante Arten der MTB-Quadranten 4705-4 Willich (Auswahl LRT) .	24

1. EINLEITUNG

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der an der Neusser Straße gelegene Lebensmittelmarkt REWE verfügt über eine zu geringe Anzahl an Stellplätzen. Dies drückt sich darin aus, dass auf dem Parkplatz oft ein deutlicher Parksuchverkehr anzutreffen ist und Kunden auf Stellplätze an der Neusser Straße ausweichen müssen. Da die Parkplatzsituation auch im näheren Umfeld als angespannt zu bewerten ist, soll nun ein angrenzendes Wohngrundstück abgeräumt und der Parkplatz in diesen Bereich hinein erweitert und neu geordnet werden. Das betreffende Wohngrundstück weist ein Gebäude aus den 80er Jahren sowie einen Hausgarten mit randständigen Gehölzen auf.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob mit dem Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen verbunden sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten, er wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber bei der Zuordnung auf vier verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (V-SchRL, Richtlinie 79/409/EWG), EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Als besonders geschützt gelten z.B. pauschal alle europäischen Vogelarten und damit sämtliche wild lebenden einheimischen Vogelarten in NRW. Als streng geschützt gilt nur ein Teil der in NRW vorkommenden Brut- und Zugvogelarten, darunter jedoch zahlreiche Rote-Liste-Arten. Infolge des europaweiten Ansatzes zählen zu den streng geschützten Arten dabei durchaus auch Arten, die in NRW als verbreitet eingestuft werden, so z.B. der Mäusebussard.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-

Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV NRW 2015). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen **planungsrelevante Arten** genannt.

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor (sog. **Zugriffsverbote**). Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. "*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist (sog. **Legalausnahme**). Diese Privilegierung besagt, dass für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vorliegt, "soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Das gilt selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidlich sind, wobei das Bundesverwaltungsgericht die Europarechtskonformität dieser Regelung bezweifelt hat. Für allein national geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gelten – da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert – die Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen generell nicht. In der Konsequenz ist bei Vorhaben der Bauleitplanung eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum erforderlich, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Zur näheren Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Begriffe wie 'Störung', 'Unvermeidbarkeit', 'Verschlechterung des Erhaltungszustandes', 'lokale Population' oder 'Fortpflanzungs- und Ruhestätte' sei auf die Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz verwiesen (LANA 2010).

1.3. Ablauf einer Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

Um diese Prüfungen zu vereinheitlichen, hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst eine Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV NRW 2010) sowie später noch einen Leitfaden herausgegeben (MULNV & FÖA 2021). Demnach ist eine Artenschutzprüfung in drei Stufen zu untergliedern:

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2. GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

2.1. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage des Stadtteils Kaarst der Stadt Kaarst (**Abb. 1**) und liegt in einem von Wohnnutzung dominierten Bereich zwischen Neusser Straße und Am Hagelkreuz (**Abb. 2**). Es umfasst die Flurstücke 765, 766, 907 und 909 sowie 1092 tlw. (Flur 7, Gemarkung Kaarst). Seine Größe beträgt ca. 970 m².



Abb. 1
Lage des Plangebietes.
Karte: TIM-online NRW,
ergänzt.



Abb. 2
Lage und Abgrenzung
des Plangebietes.
Karte: Stadt Kaarst.

2.2. Biotopausstattung

Das Plangebiet umfasst ein Wohngrundstück sowie Teile des angrenzenden REWE-Grundstückes (**Abb. 3**).

Das Wohngrundstück ist mit einem teils ein-, teils zweigeschossigem Wohnhaus aus den 80er Jahren bebaut, dem außerdem eine Doppelgarage angegliedert ist. Zum Garten hin liegt eine Terrasse, von der aus ein befestigter Weg zu einem Pool führt. Die zentralen Flächen des Gartens weisen ansonsten Rasenflächen auf, die seit dem Besitzerwechsel nicht mehr intensiv gepflegt werden. Randlich sind diverse Gehölze vorhanden, wobei Ziergehölze deutlich überwiegen (vor allem Scheinzypresse und Lebensbaum, untergeordnet auch Rhododendron, Forsythie und japanischer Fächerahorn). An Laubbäumen kommen ein zweistämmiger Eschenahorn sowie zwei hochstämmige Kirschbäume (Süßkirsche) vor. An standortheimischen Gehölzen ist lediglich ein ausladender Haselstrauch vorhanden.

Die Fläche zwischen REWE-Gebäude und Hausgarten ist als Pflanzstreifen angelegt. Hier stocken insgesamt vier junge Pyramiden-Hainbuchen. Bodennah wird die Vegetation von Efeu bestimmt, teilweise überwuchert er bereits Zaun und Gehölze.

Südlich des Hausgartens ist ein Carport Bestandteil des REWE-Parkplatzes. Sein Dach weist eine extensive Begrünung auf.

Die nachfolgenden Fotos zeigen die Biotopausstattung im Plangebiet (**Abb. 4** bis **Abb. 11**).



Abb. 3
Luftbild aus dem Jahr 2016 und Abgrenzung des Geltungsbereiches.
Quelle: Stadt Kaarst, ergänzt.



Abb. 4: Übersicht über den überplanten Hausgarten mit dem REWE-Gebäude im Hintergrund (Blickrichtung Nordost). Links erkennbar ein ausladender Haselstrauch sowie im Hintergrund Teile einer mächtigen Säulenzypresse. Entlang des Grenzzaunes stocken verschiedene Ziersträucher. Rechts erkennbar ein Kirschbaum sowie (außerhalb des Plangebietes) eine efeubewachsene Waldkiefer.



Abb. 5: Entlang der Südgrenze wird der Gehölzsaum des Gartens von Scheinzypresse und Lebensbaum dominiert (Blickrichtung Südost). Teils sind Dürreschäden erkennbar. Links angeschnitten der Stamm des Eschenahorns (vgl. Abb. 7)



Abb. 6: Das Wohnhaus ist größtenteils dicht mit Wildem Wein bewachsen (Blickrichtung Südost). Links erkennbar die Baumgruppe in der Südwestecke des Hausgartens aus Süßkirsche und Eschenahorn.



Abb. 7: Eschenahorn (zweistämmig) an der Südgrenze des Hausgartens (vgl. Abb. 3) und Süßkirsche im Nordosten. Baumhöhlen und Rindenabplatzungen sind an diesen Bäumen und auch an der Kirsche neben dem Eschenahorn (Abb. 6) nicht vorhanden.



Abb. 8: Das Wohnhaus, ein Flachbau aus den 80er Jahren, weist besonders mit den umlaufenden Verblendungen im Attikabereich potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse auf.

**Abb. 9:**

Im Nordosten des Hausgartens steht ein Gartenhaus. Alter und Bauart lassen eine Bedeutung für Brutvögel oder Fledermäuse nicht erwarten.

**Abb. 10:**

Die Doppelgarage des Wohnhauses ist für Brutvögel oder Fledermäuse nicht zugänglich. Sie weist zudem keine potentiellen Lebensraumstrukturen für diese Artengruppen auf (Nischen, Balken, Brennholzstapel etc.).

**Abb. 11:**

Der rückzubauende Carport weist gleichfalls keine Strukturen aus, die für Brutvögel oder Fledermäuse Bedeutung haben könnten.

2.3. Schutzstatus

Schutzgebiete

Im Plangebiet kommen keine geschützten Flächen vor (§ 42-Biotope nach Landesnaturschutzgesetz NRW, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) und ebenso wenig schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.

Nächstgelegene geschützte Flächen liegen in nordwest- bzw. nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von mindestens einem Kilometer. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet Kaarster Graben/Nordkanal (LSG-4705-0010) bzw. bei Kiesgruben nah der BAB 57 um schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters (BK-4705-013). In größerer Entfernung liegt im Norden außerdem das Landschaftsschutzgebiet Hardt (LSG-4705-0005), das im Bereich eines großen Abtragungsgewässers überlagernd als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung dargestellt wird (VB-D-4704-006) (**Abb. 12**).

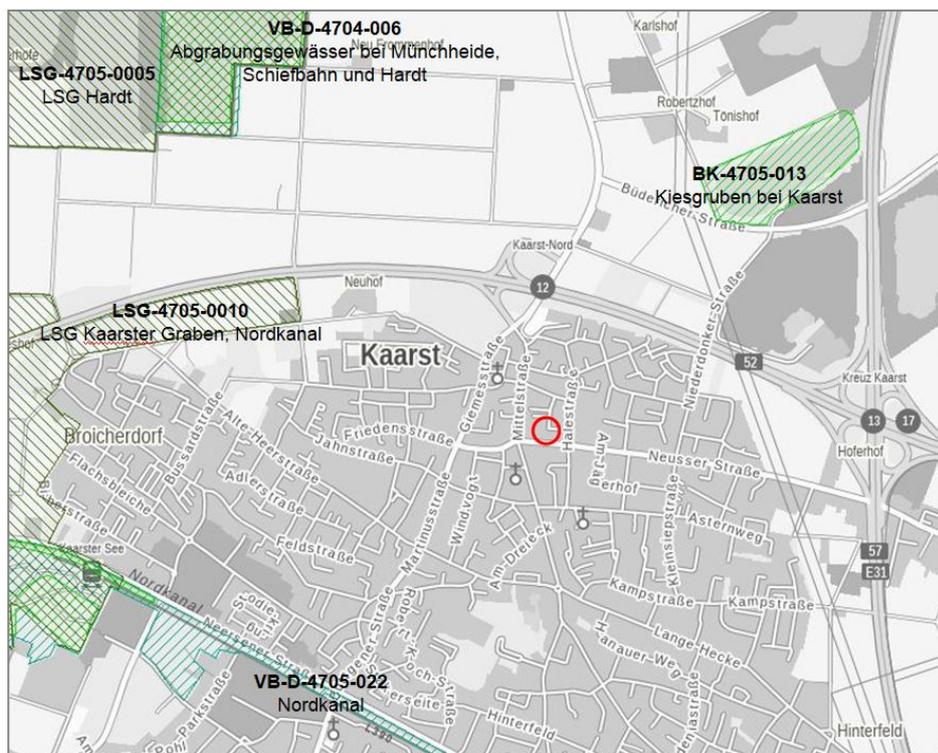


Abb. 12: Lage des Plangebietes und Schutzausweisungen in der Umgebung. Karte: LINFOS © Land NRW 2022, ergänzt.

Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Kaarst regelt den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, sofern diese keine landwirtschaftliche Nutzung vorsehen, sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (STADT KAARST 2006). Die Satzung besitzt für den überplanten Bereich damit Gültigkeit.

Im überplanten Hausgarten kommen drei geschützte Bäume vor: Eschenahorn (2-st., StU 126/73 cm), hochstämmige Süßkirsche in Südostecke des Gartens (StU 107 cm), hochstämmige Süßkirsche in Nordwestecke (StU 140 cm).

3. WIRKFAKTOREN

Tab. 1: Wirkfaktoren

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	
Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-einrichtungen	Durch Baustelleneinrichtungen außerhalb des eigentlich überbaubaren Bereiches können theoretisch Habitate in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Eingriffsminderung kann grundsätzlich dadurch erfolgen, dass Baustellen und Lagerplätze auf bereits versiegelten oder ähnlich geringwertigen Flächen eingerichtet werden.
Lärm- und Schadstoff-immissionen	Durch Baumaschinen und Boden- und Materialtransporte kommt es während der Bauphase zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu erhöhter Staubentwicklung. Vor allem Dieselrußemissionen von Baumaschinen können im Bereich von Baustellen temporär zu lufthygienischen Belastungen führen. Außerdem sind während der Bauphase Lärmbelastungen zu erwarten. Damit sind Störwirkungen in angrenzenden Bereichen möglich. So können Lärmimmissionen während der Bauphase z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen und zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren führen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Immissionen in ihrer Quartierreue gestört werden.
Baubedingte Erschütterungen	Baubedingt kann der Einsatz von Baumaschinen zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei besonders in der näheren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.
Baufeldfreimachung	Im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist grundsätzlich die Tötung von Tieren möglich, die im Bereich der betroffenen Gartenfläche oder Habitate nutzen.
Verlust von Gartenfläche	Das Plangebiet umfasst eine Gartenfläche von etwa 370 m ² , die in den Randbereichen recht dichte Gehölzbestände aufweist. Für Tier- und Pflanzenarten mit einer Bindung an diesen Biotoptyp wird dieser Teillebensraum nach der Bebauung nicht mehr zur Verfügung stehen. Für weitere Arten geht möglicherweise eine Fläche verloren, die ihnen als Teil des Nahrungsraumes dient.
Verlust von Gehölzen	Der Gehölzbestand des Hausgartens wird von Koniferen bestimmt, stellenweise kommen mit Eschenahorn, zwei Kirschbäumen und einem Haselstrauch auch Laubgehölze vor. Sämtliche Gehölze müssen bei Umsetzung des Vorhabens gerodet werden.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Lichtemissionen	Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten, da der Parkplatz (und ggf. auch die neue Fußgängeranbindung an die Straße Am Hagelkreuz) mit Beleuchtung ausgestattet wird.
Lärm- und Schadstoff-emissionen	Der nach Umsetzung der Planung zu erwartende vorhabenbedingte Kunden- und Zulieferverkehr ist mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf Tiere haben, wenn im Umfeld entsprechend empfindliche Arten vorkommen.

4. POTENTIALANALYSE

4.1. Methodik

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010). Systematische faunistische Erhebungen wurden bisher nicht durchgeführt und liegen auch aus den Vorjahren nicht vor. Auch die landesweite Landschaftsinformationssammlung LINFOS (LANUV NRW 2022a) führt für das Plangebiet keine Fundstellen auf. Die Untersuchung erfolgt daher als Potentialanalyse unter Annahme des 'worst case'.

Eine Ortsbegehung im August 2022 gab Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes und seiner Umgebung. In einem weiteren Schritt erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens (LANUV NRW 2022b) für den Messtischblatt-Quadranten 4705-4 "Willich", dem das Plangebiet unmittelbar zuzuordnen ist (**Abb. 13**). Bei der Abfrage wurde auf die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen fokussiert (Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen, Gebäude).



Abb. 13: Lage des Plangebietes im Messtischblatt-Quadranten 4705-4 "Willich". Karte: LINFOS © Land NRW 2022, ergänzt.

Im Ergebnis der LANUV-Recherche ist für das Plangebiet das potentielle Vorkommen der in **Tab. 3** im Anhang aufgeführten planungsrelevanten Arten zu prüfen.

Grundsätzlich muss die Liste der LANUV-Arten allerdings als unvollständig gelten. Einerseits sind verschiedene Artengruppen grundsätzlich nur lückenhaft repräsentiert (z. B. Höhere Pflanzen, Insekten) und andererseits müssen Erfassungslücken für möglich gehalten werden (z. B. Haselmaus). Im vorliegenden Fall liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass weitere Arten im Plangebiet zu berücksichtigen wären.

4.2. Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen zunächst gerechnet werden muss (vgl. auch Tab. 3 im Anhang) und welcher Erhaltungszustand den Arten zugeschrieben wird. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Diejenige Arten, für die im Gebiet ein Vorkommen nicht auszuschließen ist und die ggf. näher zu überprüfen sind, sind durch Fettdruck (potentielles Brutvorkommen, potentieller Quartierbewohner) oder Unterstreichung (potentieller Nahrungsgast) gekennzeichnet.

Tab. 2: Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten

Art	ATL	Vorkommen im Plangebiet
AVIFAUNA		
Höhlen- und Halbhöhlenbrüter		
Feldsperling	U	Brutorttreuer Höhlen- und Nischenbrüter der halboffenen Agrarlandschaft mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Außerdem in Randbereichen ländlicher Siedlungen (Obst- und Gemüsegärten, Parkanlagen). Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
Kleinspecht	U	Seltener Höhlenbrüter im Bereich lichter Laub- und Mischwälder sowie in alten Haus- und Obstgärten. Vorkommen im Gebiet auch wegen des Fehlens von Totholz auszuschließen.
<u>Star</u>	U	Der Star besiedelt Höhlen verschiedenster Art und benötigt kurzrasiges Grünland im Umfeld, wobei zumeist ein enger Anschluss an beweidete Flächen zu beobachten ist. Vorkommen im Plangebiet als Nahrungsgast möglich.
Steinkauz	U	Seltener Höhlenbrüter offener grünlandreicher Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
Waldkauz	G	Bewohner reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Höhlenbrüter in Altholzbeständen. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.

(Fortsetzung Tabelle)

Sonstige Gehölzbrüter		
Bluthänfling	U	Typischer Brutvogel ländlicher Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen und samentragender Krautschicht. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
<u>Habicht</u>	U	Brutvogel in alten Wäldern und größeren Feldgehölzen. Die großen Horste werden zumeist hoch in alten Bäumen errichtet. Brutvorkommen im Gebiet ist auszuschließen, möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Kuckuck	U-	Brutschmarotzer verschiedener Singvogelarten. Art mit hohen Ansprüchen an das Nahrungshabitat (Insektenreichtum, Anteil an Großinsekten), die im Gebiet nicht befriedigt werden dürften. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.
Mäusebussard	G	Brutvogel in nahezu allen Lebensräumen der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
Pirol	S	Gehölzbrüter im Bereich lichter und feuchter Laubwälder, manchmal auch in hohen Baumbeständen von Feldgehölzen, alten Gärten und Parks. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
<u>Sperber</u>	G	Gehölzbrüter in abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Im Siedlungsbereich Brutvogel der Parkanlagen, der Friedhöfe und der größeren Hausgärten, dabei vornehmlich (aber nicht ausschließlich) in Nadelgehölzen. Brutvorkommen im Gebiet ist auszuschließen, möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Turteltaube	S	Seltener Brutvogel der Feldgehölze und Hecken, oft in Gewässernähe. Auch Nutzung dichter Jungwaldbestände und großflächiger Gebüschstrukturen. In Siedlungsnähe eher selten. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
Waldohreule	U	Brutvogel halboffener Parklandschaften, in Parks und Grünanlagen der Siedlungsbereiche sowie an Siedlungsrändern. Nachnutzung von Nestern anderer Vogelarten (z. B. Krähe, Elster, Ringeltaube). Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
Gebäudebrüter		
<u>Mehlschwalbe</u>	U	Gebäudebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Im Plangebiet keine Nester vorhanden, also kein Brutvogel. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Rauchschwalbe	U	Gebäudebrüter, dabei Charakterart bäuerlicher Kulturlandschaft. Vorkommen im Gebiet ist wegen der innerstädtischen Lage auszuschließen.
Schleiereule	G	Gebäudebrüter, dabei Nutzung störungsarmer, dunkler und geräumiger Gebäudenischen der Dachböden, Scheunen und Kirchtürme, häufig auch in eigens dafür angebrachten Spezialnistkästen. Jagdflüge über Acker- und Grünlandflächen. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
<u>Turmfalke</u>	G	In Kaarst regelmäßiger Brutvogel an Gebäuden (z. B. Kirchtürmen), außerdem Nachnutzung von z. B. Elstern- oder Krähenhorsten in Gehölzen. Im Plangebiet sind keine potentiellen Brutstätten vorhanden. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.

(Fortsetzung Tabelle)

Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes und gewässernaher Biotope		
Eisvogel	G	Brutvogel an gewässernahen Abbruchkanten und Steilufern. Nahrungssuche an kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
Rebhuhn	S	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.
Uferschwalbe	U	Koloniebrüter an gewässernahen Abbruchkanten und Steilufern, außerdem in Sand-, Kies- und Lössgruben. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.
FLEDERMÄUSE		
Abendsegler	G	Typische Waldfledermaus, die als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt, aber teilweise auch an Gebäuden vorkommt. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Potential für Quartiere ist an den Verkleidungen der Attika des Wohngebäudes nicht gegeben. Aber potentielles Vorkommen als Durchzügler und Nahrungsgast.
Breitflügel- fledermaus	U-	Typische Gebäudefledermaus, daher vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, außerdem über Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Potential für Quartiere ist an den Verkleidungen der Attika des Wohngebäudes nicht gegeben. Aber potentielles Vorkommen als Nahrungsgast.
Rauhaut- fledermaus	G	Typische Waldfledermaus, bevorzugt in Auwäldern der Flussniederungen. Als Sommerquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern liegen. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Überwinterung findet zumeist außerhalb von NRW statt. Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.
Zwerg- fledermaus	G	Typische Gebäudefledermaus, im Siedlungsbereich allgemein verbreitet. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Gehölze und im Siedlungsbereich auch Gärten und Straßenlaternen aufgesucht. Potential für Quartiere ist an den Verkleidungen der Attika des Wohngebäudes gegeben. Außerdem potentielles Vorkommen als Nahrungsgast.
ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region. Ampelbewertung LANUV: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz.		

Avifauna: Brutvogelarten

Für keine der LANUV-Arten der Tab. 2 ist ein Brutvorkommen in dem betroffenen Hausgarten für möglich zu halten. Es handelt sich durchweg um Arten, die höhere Ansprüche an ihren Lebensraum stellen, als es ein kleiner Hausgarten inmitten der Ortslage zu bieten hat (**Abb. 14**).

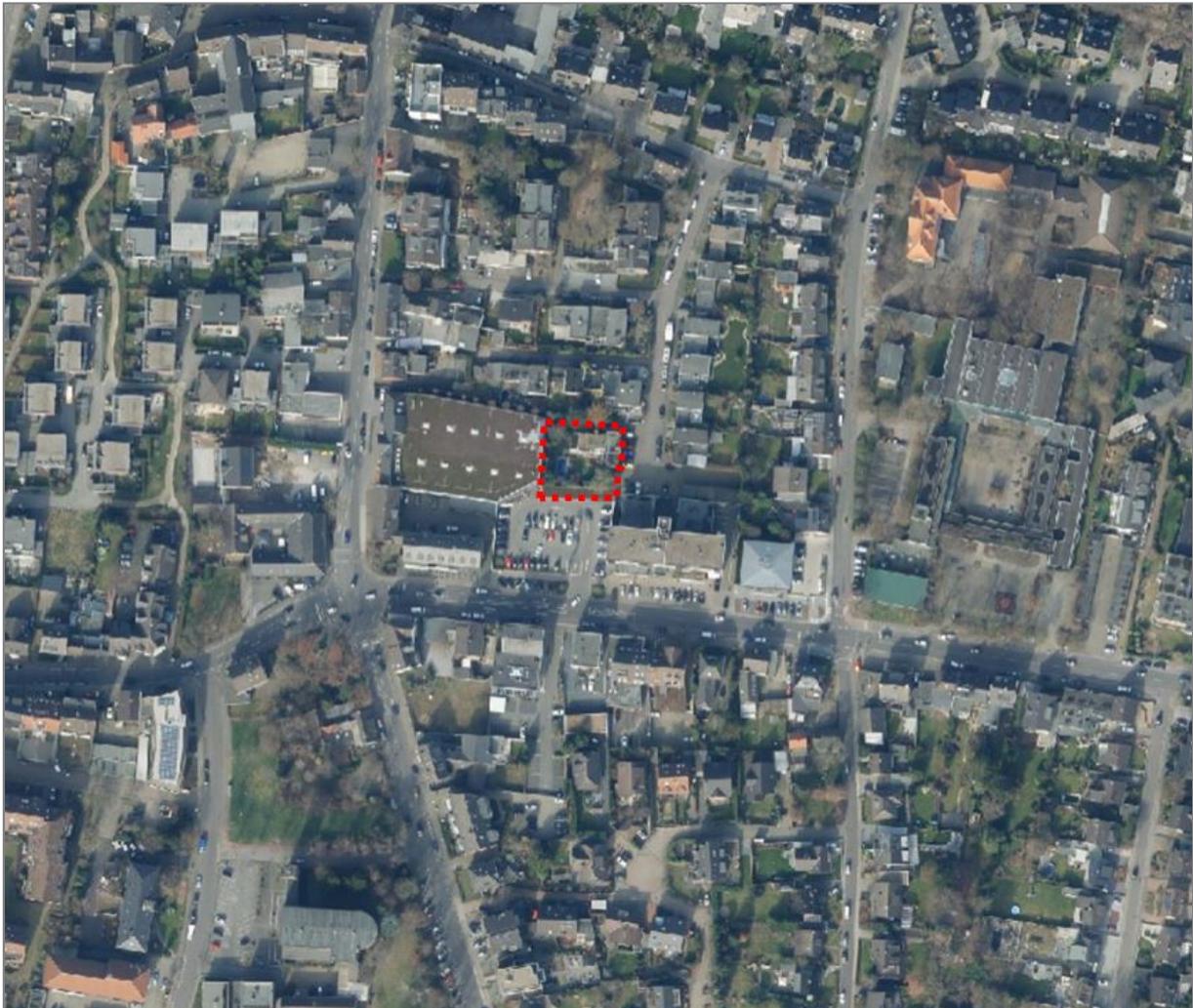


Abb. 14: Luftbild aus dem Jahr 2019 und Lage des Plangebietes (Quelle: TIM-online NRW, ergänzt).

Avifauna: Nahrungsgäste

Im Gebiet kommen als Nahrungsgäste möglicherweise Star, Sperber, Turmfalke und Habicht vor. Außerdem ist das sporadische Vorkommen der Mehlschwalbe möglich.

Eine enge Bindung an die Gartenfläche des Plangebietes ist jedoch für keine dieser Arten anzunehmen, da die Fläche mit rd. 380 m² eher klein ist und gleichzeitig eine besondere Qualität als Nahrungshabitat nicht vorliegt (kein essentieller Nahrungsraum).

Fledermäuse

Die Flachdächer des Wohnhauses werden von einer rundum verlaufenden Blech- und Kunstschieferverkleidung (Attika) abgeschlossen (**Abb. 15**). Die nach unten weisenden Spalten sind dabei teilweise durch Abschlussbleche oder Insektengitter verschlossen. Jedoch könnte eine Zugänglichkeit grundsätzlich dennoch gegeben sein, da die Klinkerfassade mit ihren Fugen keinen dichten Abschluss ermöglicht. Zudem fehlen teilweise Abschlussbleche/Insektengitter bzw. sind schadhaft. Auch an anderen Stellen des Gebäudes, etwa oberhalb der Fenster und Türen, sind augenscheinlich Spaltenverstecke vorhanden, zudem können grundsätzlich Rollladenkästen als Unterschlupf dienen. Am Gebäude sind nach erstem Eindruck somit verschiedene Quartiertypen in unterschiedlicher Höhe und Exposition für möglich zu halten.



Abb. 15: Fassade des Wohnhauses mit zahlreichen potentiellen Fledermaus-Spaltenquartieren an Attika und Tür- und Fensterlaibungen.

Um die Eignung der genannten Strukturen zu überprüfen, erfolgte am 01.09.2022 eine weitere Begehung mit Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns. Mit Hilfe einer Leiter und einer Endoskopkamera wurden dabei die als Quartiere in Frage kommenden Bereiche näher in Augenschein genommen. Dabei wurden Teile der Attika teilweise geöffnet (**Abb. 16** und **Abb. 17**).



Abb. 16: Inaugenscheinnahme der potentiellen Quartierstrukturen am eingeschossigen Wohntrakt des Gebäudes und Suche nach Hinweisen auf ein ehemaliges oder aktuelles Vorkommen von Fledermäusen.



Abb. 17: Auch die Attika des zweigeschossigen Gebäudes wurde einer Untersuchung unterzogen.

Für die Attika des eingeschossigen Gebäudeteils stellte sich heraus, dass diese nur eine geringe Eignung für Fledermäuse besitzt (**Abb. 16**). Die vorhandenen Hohlräume sind oftmals zu weitleumig, klassische Spaltverstecke konnten nicht angetroffen werden. Spalten hinter dem Klinker waren vielerorts mit Styropor oder Dachpappe verschlossen. Dichte Spinnweben in dem großen Hohlraum der Dachkonstruktion und der Mangel konkreter Spuren einer Fledermausbesiedlung (Talgspuren, Fraßreste etc.) bekräftigen diese Bewertung. Tiefere Spalten hinter der Verklinkerung sind lediglich oberhalb von Fenster- und Türöffnungen vorhanden, wo sie Funktionsbestandteil des Rollladensystems sind. Die Untersuchung dieser Bereiche mit Endoskopkamera und Taschenlampe ergab jedoch gleichfalls keine Hinweise auf eine Besiedlung. An diesen Stellen wären

abgegebene Kotkrümel auf der Terrasse gut sichtbar gewesen. Die Suche nach derartigen Spuren im Bodenbereich entlang der Außenwände ergab jedoch nirgendwo Funde.

Auch für die Attika des Hauptgebäudes ist eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung auszuschließen. So ist die Attraktivität des Bereichs durch den dichten Bewuchs der Fassade mit Wildem Wein (*Parthenocissus*) grundsätzlich herabgesetzt, da für Beutegreifer Zugriffsmöglichkeiten bestehen. Schließlich wurden im Attikabereich Lochbleche aus Kunststoff verbaut, was dem Absperren der Hohlräume diene. Der sich ehemals über die gesamte Fassade erstreckende Bewuchs mit Wildem Wein hat mit dem Dickenwachstum seiner Sprosssteile zusätzlich dazu beigetragen, dass Schlitze zwischen Verkleidung und Klinkerfassade verschlossen sind. Dort, wo heute Lochbleche schadhaft sind, ergab eine Inaugenscheinnahme, dass echte Spaltenquartiere mit den geeigneten Lumina und Tiefen dort ebenfalls nicht vorkommen (**Abb. 17**). Die Überprüfung mittels Endoskopkamera und Taschenlampe ergab gleichfalls keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse (Individuen, Kot-, Urin- oder Talgspuren, Fraßreste).

Im Ergebnis wird eine Besiedlung durch größere Fledermausarten wie Breitflügel-Fledermaus und Abendsegler ausgeschlossen. Für eine Quartiernutzung kommt wegen ihrer geringen Körpergröße, wegen der wenig spezialisierten Ansprüche an Quartierstrukturen sowie der vergleichsweise weiten Verbreitung lediglich die Zwergfledermaus in Betracht. Dabei ist das Vorkommen individuenstarker Wochenstuben oder Überwinterungsgemeinschaften auszuschließen. Nicht völlig auszuschließen ist jedoch ganzjährig eine sporadische Nutzung von Einzelquartieren, zumal die Art mit den zunehmend milden Wintern auf typische frostfeste Quartiermöglichkeiten nicht mehr angewiesen ist.

Unterirdische Quartiermöglichkeiten, wie sie im Winter etwa von der Breitflügelmaus gerne genutzt werden, kommen im Plangebiet nicht vor.

4.3. Potential für das Vorkommen nicht-planungsrelevanter Arten

Die Gehölze im Plangeltungsbereich dürften verschiedenen ubiquitären Gehölzbrütern als Bruthabitat dienen. So wurden in dem Eschenahorn Reste eines Nestes ausgemacht, das wahrscheinlich der Ringeltaube zuzuordnen ist. Besonders auch die Koniferen sind mit ihrer dichten Belaubung als Nisthabitate geeignet (z. B. für Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig).

Schließlich bietet auch die Fassadenbegrünung des Hauses (Wilder Wein, vgl. Abb. 6) Möglichkeiten für eine Nestanlage. Das Gebäude selber weist hingegen keine baulichen Details auf, die von Vogelarten für Bruten genutzt werden könnten.

5. POTENTIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE

Es gilt nachfolgend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben

- 1/ trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen denkbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- 2/ sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- 3/ die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang möglicherweise nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne umfassen alle Habitatstrukturen, die während des Fortpflanzungsgeschehens oder der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Dazu zählen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten nach der Rechtsprechung nicht. Eine andere Beurteilung ist allenfalls dann geboten, wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt, ohne die die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ihre Funktion vollständig verlieren würde.

Hinweise auf das Vorkommen wild lebender Pflanzen im Gebiet, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, liegen nicht vor. Daher entfällt die Notwendigkeit einer Überprüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Diese sog. Freistellung gem. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG begegnet in der Rechtsprechung allerdings Zweifeln dahingehend, ob sie in der im BNatSchG geregelten Form mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Daher kommt den Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ein besonderes Gewicht für eine rechtssichere Planung zu.

Gehölzrodung: In den Gehölzbeständen des Plangebietes sind Brutvorkommen europäischer Vogelarten für möglich zu halten, wobei allerdings Arten, die auf Höhlen oder Halbhöhlen angewiesen sind, nicht vorkommen dürften. Im Zusammenhang mit Gehölzrodungen ist daher eine Tötung denkbar, wobei dann besonders Gelege und Jungtiere betroffen wären.

Das Tötungsverbot gilt für sämtliche europäische Vogelarten. Eine Konfliktvermeidung ist daher auch dann notwendig, sollten im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten vorkommen. Dies kann über eine Bauzeitenregelung erfolgen, die die Rodung von

Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränkt (01. Oktober bis 28. Februar).

Rückbau Gebäude: Auch in der Fassadenbegrünung des Hauses ist das Vorkommen von Brutvögeln denkbar. Eine Konfliktvermeidung wäre daher über eine Fristenregelung für den Rückbau möglich (Rückbau außerhalb der Brutzeit). Alternativ könnte die Fassadenbegrünung in dem dem Rückbau vorhergehenden Winter entfernt werden, um einer Brutansiedlung vorzubeugen.

Es ist gleichzeitig nicht gänzlich auszuschließen, dass an dem Wohngebäude gelegentlich Individuen der Zwergfledermaus Einzelquartiere nutzen, auch wenn keine Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung gefunden werden konnten. Dies ist vor allem für die warme Jahreszeit für möglich zu halten. Wegen der zunehmend milden Winter ist allerdings grundsätzlich auch eine Nutzung von Quartieren im Winterhalbjahr nicht ganz auszuschließen. Winterliche Massenansiedlungen sind gleichzeitig mangels geeigneter Strukturen nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse wäre die Fristenregelung, wie sie für Brutvögel sinnvoll ist (Rückbau außerhalb der Brutzeit), insgesamt daher ebenfalls als Minderungsmaßnahme zu bewerten. Ist dies nicht mit den geplanten Bauabläufen vereinbar, müsste vor Gebäuderückbau durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob aktuell Fledermäuse vorkommen. Ggf. sind dann geeignete Maßnahmen zu ergreifen, über die eine Tötung vermieden wird.

Populationsrelevante Störung

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können bei Bauvorhaben etwa durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall wäre eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich von bau- oder betriebsbedingten Störungen Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Desweiteren ist eine Störung denkbar, sollten Nahrungshabitate oder Wanderkorridore beansprucht werden, die als essentieller Habitatbestandteil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Dabei müsste in jedem Falle die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d. h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert.

Dies erscheint jedoch lediglich bei Brutvogelarten mit einem Gefährdungsstatus in der regionalen Roten Liste denkbar, da bei ihnen die jeweils betroffene lokale Population möglicherweise eine entsprechende Empfindlichkeit aufweist. Derartige Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Bezüglich sonstiger planungsrelevanter Arten, die im Plangebiet als sporadische Nahrungsgäste vorkommen (z. B. *Star*, *Sperber*, *Turmfalke*, *Sperber*, *Mehlschwalbe*, *Fledermäuse*), kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihrer großen Aktionsräume alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind. Das Plangebiet besitzt als Nahrungsraum für keine der Arten besondere Qualitäten und stellt somit keinen essentiellen Habitatbestandteil dar.

Auch wenn Bäume oder Gebäude des Siedlungsbereiches im näheren Umfeld vereinzelte Fledermausquartiere aufweisen sollten, ist eine relevante Störung nicht absehbar. Die Querung des Gebietes auf Transferflügen wird weiterhin unbeeinträchtigt möglich sein.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006). Dieses Schutzgebot wird nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- der Eingriff unvermeidbar ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodung: Im Plangebiet sind im Rahmen der Potentialanalyse Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten nicht zu vermuten. Immerhin ist davon auszugehen, dass Niststätten ubiquitärer, nicht-planungsrelevanter Arten vorkommen. Für diese Arten kann nach allgemeinem Konsens jedoch davon ausgegangen werden, dass auch bei Verlust einzelner Niststätten bzw. Reviere die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte sind hier daher nicht zu erwarten.

Rückbau Gebäude: Es ist nicht völlig auszuschließen, dass an dem Wohngebäude gelegentlich genutzte Einzelquartiere der Zwergfledermaus vorkommen. Vergleichbare Quartiermöglichkeiten stehen der Art jedoch an und in zahlreichen Gebäuden der umliegenden Wohn- und Gewerbebebauung zur Verfügung. Da die Tiere immer einen Verbund verschiedener Einzelquartiere nutzen, wäre mit dem Verlust einzelner Quartiere eine Berührung des Verbotstatbestandes i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG absehbar nicht verbunden.

6. ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Unter den planungsrelevanten Arten ist lediglich für die Zwergfledermaus nicht ganz auszuschließen, dass sie an dem Wohngebäude des Geltungsbereiches sporadisch Einzelquartiere nutzt. Ansonsten ist von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens nicht auszugehen. Zeitweilig auftretende Nahrungsgäste unter den Vögeln und Fledermäusen sind von dem Vorhaben absehbar nicht betroffen.

Allerdings muss in den einzelnen Bäumen und Gebüsch des Hausgartens mit dem Vorkommen verschiedener siedlungstypischer europäischer Brutvogelarten gerechnet werden. § 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten, zu denen auch sämtliche europäischen Vogelarten zählen.

In der Konsequenz sind hinsichtlich der Zwergfledermaus und hinsichtlich ubiquitärer Brutvogelarten Vermeidungsmaßnahmen notwendig, über die Tötungen vermieden werden:

V1 Schutz von Brutvögeln: Über eine Bauzeitenregelung sind Gehölzrodung und Gebäuderückbau auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken, d.h. auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.

Sollte die Beachtung dieser Bauzeitenregelung etwa aus Gründen der Baustellenlogistik nicht möglich sein, könnte die Fassadenbegrünung vorsorglich außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um Brutansiedlungen am Gebäude vorzubeugen. Ansonsten wäre über eine baubiologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzten Brutstätten im betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten von Vögeln angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Jungen den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können.

V2 Schutz von Fledermäusen: Die auf Brutvögel bezogene Bauzeitenregelung ist im vorliegenden Fall auch bezüglich der Zwergfledermaus als Minderungsmaßnahme wirksam, da die Art - wenn sie denn überhaupt vorkommt - vornehmlich im Sommerhalbjahr an dem Gebäude zu erwarten wäre. Ist diese Bauzeitenregelung nicht mit den Bauabläufen vereinbar, ist frühestens 5 Tage vor Rückbau des Gebäudes eine Überprüfung auf Fledermausbesatz vorzunehmen. Dabei sind die potentiell von Fledermäusen nutzbaren Strukturen (z. B. Attika-Verblendungen) durch eine fachkundige Person zu überprüfen und ggf. vorsorglich zu entfernen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, sind Maßnahmen zu ergreifen, über die eine Tötung vermieden wird.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind Vollzugsprobleme für das Planvorhaben nicht absehbar. Eine weitergehende Untersuchung bzw. die Fortschreibung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Sinne der Stufe II der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) ist nicht erforderlich.

7. LITERATUR

BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.

LANUV NRW (2022a): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)

(2022b): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).

LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht - Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG.- Naturschutz und Landschaftsplanung 09/2016: 289-295.

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2016: 17 S. + Anh..

(2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Herausgeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Düsseldorf: 266 S.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht: 105 S. (online).

STADT KAARST (2006): Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kaarst vom 16.09.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.07.2006: 9 S.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.- Naturschutz in Recht und Praxis 1: 1 – 20.

8. ANHANG**Tab. 3:** Planungsrelevante Arten der MTB-Quadranten 4705-4 Willich (Auswahl LRT)

Avifauna		ATL	Gaert	KIGehoel	Gebaeu
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	(FoRu), (Na)	FoRu	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	(Na)		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Na	(Na)	FoRu
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	Na	(FoRu), Na	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	Na	Na	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	(Na)	Na	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G		(FoRu)	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Na		FoRu!
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	S	(FoRu)	FoRu	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	Na	(Na)	FoRu!
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	(FoRu)		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Na	Na	FoRu!
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Na	(FoRu), Na	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	Na		FoRu
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Na	(FoRu)	FoRu!
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	(Na)	FoRu	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U		(Na)	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Na	Na	FoRu!
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Na	Na	
Fledermäuse					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Na	Na	(Ru)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U-	Na	Na	FoRu!
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G			FoRu
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Na	Na	FoRu!

Erläuterung: **ATL** = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region. Ampelbewertung LANUV: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz, ? = unbekannt.

Lebensraumtypen (LRT): **Gaert** = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; **KIGeh** = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; **Gebaeu** = Gebäude.

Habitatbedeutung: **FoRu** = Fortpflanzungs- und Ruhestätte ; **Na** = Nahrungshabitat; **()** = Habitatbedeutung gering, **!** = Habitatbedeutung hoch.